

Förderrichtlinie

Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung im Mühlenkreis

*Gefördert im Rahmen des Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ durch das
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen*



Kreis Minden-Lübbecke

- Die Landrätin -

Umweltamt

Portastraße 13
32423 Minden
Telefon: +49 571 807 0
Fax: +49 571 807 30000

Stand: Mai 2021



1. Förderziel und Zwecksetzung

Mithilfe des *Förderprogrammes zur Dach- und Fassadenbegrünung im Mühlenkreis* verfolgt der Kreis Minden-Lübbecke das Ziel, die Klimaresilienz in den kreisangehörigen Kommunen zu stärken und dadurch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung der Klimafolgenanpassung neu oder verstärkt orientieren möchten. Der Kreis Minden-Lübbecke hat es sich zum Ziel gesetzt, mit dem Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung im Mühlenkreis präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit zu investieren, da sich die Folgen des Klimawandels durch gezielte Vorsorge deutlich reduzieren lassen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie bedeutend die grüne Infrastruktur in der unmittelbaren Umgebung der Wohn- und Arbeitsgebäude ist. Ziel ist es daher, die grüne Infrastruktur an Gebäuden auch über die Pandemie hinaus zu stärken und die resiliente Stadt- und Siedlungsgestaltung fortzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Kreis Minden-Lübbecke die Bemühungen von Eigentümer*innen privater oder gewerblich genutzter Immobilien und gewährt im Rahmen des *Förderprogrammes zur Dach- und Fassadenbegrünung im Mühlenkreis* nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Dach- und Fassadenbegrünungen. Das *Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung im Mühlenkreis* dient der Klimafolgenanpassung, insbesondere der Anpassung an stark zunehmende Hitzeperioden und Starkregenereignisse durch die Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie der Entlastung der Abwassersysteme und dem Schutz vor Überflutung durch den natürlichen Wasserrückhalt der Dach- und Fassadenvegetation.

2. Geltungsbereich

Die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Kreisgebiet des Kreises Minden-Lübbecke. Das zu begrünende Gebäude muss demzufolge im Kreis Minden-Lübbecke liegen.

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 21.01.2021 beschlossen, dass der Kreis Minden-Lübbecke sich um eine Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen im Rahmen des Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes NRW bewirbt und das Programm nach erfolgter Bewilligung umsetzt.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gefördert werden an und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden im Kreisgebiet umgesetzte Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung.

Der Kreis gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss. Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss
- Ausgaben für Entwurf und Planung

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u.a.
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Statikberatungen
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen oder Carports
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen wie z.B. vorgeschriebene Dachbegrünungen in Bebauungsplänen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise) auf Grundlage der LHO (Landeshaushaltsordnung) Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet als Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Eine Kumulierung von Mitteln ist ausgeschlossen.

Bei privat genutzten Gebäuden/Immobilien beträgt die Fördersumme pro Objekt maximal 2.500 Euro. Die Fördersumme bei gewerblich genutzten Gebäuden/Immobilien beträgt maximal 10.000 Euro.

5. Zuwendungsempfänger*innen und Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger*innen sind Eigentümer*innen von privat oder gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden im Kreisgebiet.

6. Besondere Bestimmungen

Bei der Umsetzung der Dach- und Fassadenbegrünungen sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Der Kreis Minden-Lübbecke stellt eine Handreichung mittels einer Pflanzenliste für Dachbegrünungen zur Verfügung.

7. Verfahren

a) Antragstellung

Die Anträge sind Online über die Klimaschutzseiten des Kreises Minden-Lübbecke (<https://www.minden-luebbecke.de/>) zu stellen oder in Papierform einzureichen:

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt | 68.1
Portastraße 13
32423 Minden

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eigentumsnachweis
2. Fotos des Gebäudes vor Beginn der Maßnahme
3. formloser Lageplan des Grundstücks, in dem die Maßnahme eingezeichnet ist
4. Liste der verwendeten Pflanzen. Bitte beachten Sie bei der Einholung von Angeboten die Vorgabe, grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen zu verwenden (siehe Pflanzliste).

b) Bewilligung

Die Prüfung der Anträge und Bewilligung der Förderung dauert ca. 4 Wochen. Erst mit der Bewilligung darf mit dem Vorhaben begonnen werden. Aufträge dürfen erst nach der Bewilligung erteilt werden. Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

c) Mittelanforderung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird nach dem Ausgabenerstattungsprinzip ausgezahlt. Die Mittel sind unter Vorlage eines **Verwendungsnachweises** und **geeigneter Belege**, insbesondere

- über die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme (Fotos, Lieferscheine etc.),
- über die Verausgabung der Mittel (Rechnungen, Kontoauszüge) und
- die wirtschaftliche Mittelverwendung (Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.)

anzufordern.

Sofern die Zuwendung vor Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist ausgezahlt werden soll, ist ein Rechtsmittelverzicht zu erklären.

d) Zweckbindung

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Ortsbesichtigungen durch den Zuwendungsgeber oder von ihm Beauftragte sind möglich. Diesem Personenkreis ist der Zugang zu der in Rede stehenden Maßnahme zu gewähren.

8. Fristen

Anträge können ab der Bekanntmachung/Veröffentlichung der Förderrichtlinie und bis spätestens **31.01.2022** eingereicht werden.

Verwendungsnachweise sind bis spätestens **31.03.2022** vorzulegen.